



Gemeinde Hünenberg

Vollziehungs- verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Ausgabe Juni 2012

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 3 Abs. 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements, beschliesst:

Art. 1 Särge und Urnen

- ¹ Für Gräber mit Erdbestattung dürfen nur verrottbare Särge aus natürlichem, organischem Material verwendet werden. Einzelne Metallbeschläge (Griffe etc.) sind zulässig.
- ² Die Urnen müssen aus verrottbarem Holz (Gemeinschaftsgrab) oder verrottbarem Ton sein.

Art. 2 Einsargen, Transport, Aufbahrung

- ¹ Für die Organisation des Einsargens der verstorbenen Person sind die Angehörigen besorgt.
- ² Das Bestattungsamt ist für die Überführungen von verstorbenen Personen in die Leichenhalle Hünenberg sowie zum Krematorium und zurück zuständig.
- ³ Die Aufbahrung in der Leichenhalle erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

Art. 3 Ort der Bestattung

- ¹ Die Grabstätte wird durch die Friedhofverwaltung auf Grund des Belegungsplanes bestimmt.
- ² Die Bestattung einer Urne kann auch in einem bestehenden Einzelgrab einer vorverstorbenen Person erfolgen, sofern angenommen werden kann, dass dies dem Willen der verstorbenen Personen entspricht. Die erste Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbestattung nicht verlängert.

Art. 4 Gemeinschaftsgrab für Erwachsene und Kinder

- ¹ Die Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird vor Ort nicht markiert.
- ² Der Name, der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Person, kann auf eigene Kosten aufgeführt werden. Die Namensinschrift verbleibt während der Grabesruhe. Der Auftrag für die Beschriftung ist über die Friedhofverwaltung abzuwickeln.
- ³ Kränze und Schalen usw. werden nach dem Verwelken, spätestens jedoch einen Monat nach der Bestattung, durch das Friedhofpersonal abgeräumt. Der Grabschmuck und Grablichter, nicht aber Kerzen mit offener Flamme, dürfen an den von der Friedhofverwaltung bestimmten Stellen platziert werden.

Art. 5 Gräber

Es gelten folgende Grabmasse:

- a) Erdbestattung für Erwachsene und Jugendliche

Länge mit Weg	2,40 m
Breite	1,00 m
Tiefe	1,50 m
Gestaltungsfläche inkl. Grabmal	0,70 x 0,50 m

b) Erdbestattung für Kinder

Länge mit Weg	2,10 m
Breite	0,70 m
Tiefe	1,20 m
Gestaltungsfläche inkl. Grabmal	0,70 x 0,50 m

c) Urnengräber

Länge mit Weg	1,60 m
Breite	0,70 m
Tiefe 0,60 m	
Gestaltungsfläche inkl. Grabmal	0,70 x 0,50 m

Art. 6 Grabnummer

Jedes Grab ist im Belegungsplan mit einer Grabnummer zu versehen.

Art. 7 Grabbeschriftung

Bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales kann auf jedem Grab ein kostenpflichtiges beschriftetes Holzkreuz aufgestellt oder eine kostenpflichtige religionsunabhängige einheitliche Beschriftung angebracht werden. Die Gestaltung erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

Art. 8 Bestattungskosten

¹ Bei der Bestattung von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gemeinde Hünenberg erbringt die Gemeinde folgende Leistungen kostenlos:

- Amtliche Publikation
- Administration durch das Bestattungsamt
- Überführung der verstorbenen Person innerhalb des Kantons in die Leichenhalle Hünenberg
- Aufbahrung in der Leichenhalle Hünenberg
- Überführung der verstorbenen Person zum nächstgelegenen Krematorium
- Kremationskosten (exkl. Urne)
- Überführung der Urne vom nächstgelegenen Krematorium in die Leichenhalle Hünenberg
- Öffnen, Schliessen und Herrichten des Grabes (exkl. Grabkreuz/-beschriftung)
- Grabplatz

² Folgende Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu übernehmen:

a) Erdbestattung	Einwohner	Auswärtige
Bestattung und Grabplatz	CHF 0.—	CHF 1'700.—

b) Urnenbestattung	Einwohner	Auswärtige
Bestattung und Grabplatz im Urnengrab	CHF 0.—	CHF 850.—
Bestattung in bestehendes Grab	CHF 0.—	CHF 750.—

c) Gemeinschaftsgrab	Einwohner	Auswärtige
Bestattung und Grabplatz	CHF 0.—	CHF 800.—

- ³ Der Gemeinderat kann die Tarife periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist dabei der Landesindex der Konsumentenpreise
(Indexbasis April 2011 = 100.8 Punkte; Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 9 Zeitpunkt der Errichtung von Grabmälern

- ¹ Die Beschaffung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen.
- ² Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung gestellt werden.
- ³ Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, das nicht sichtbar sein darf.
- ⁴ Um Störungen von Bestattungen zu vermeiden, muss das Stellen eines Grabmales zwei Tage im Voraus der Friedhofverwaltung gemeldet werden. Bestattungen haben Vorrang.

Art. 10 Unterhalt

- ¹ Bepflanzungen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.
- ² Nicht zurückgeschnittene Bepflanzungen werden unter Verrechnung an die Angehörigen durch das Friedhofpersonal geschnitten.
- ³ Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefäße sowie verwelkte Pflanzen direkt zu entsorgen.
- ⁴ Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt oder ungenügend unterhalten werden, werden vom Friedhofpersonal mit einer bleibenden, immer grünen Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden verrechnet.

Art. 11 Dimensionen der Grabmäler

Zur Sicherstellung eines offenen Gesamtbildes des ganzen Waldfriedhofes gelten für Grabmäler folgende Höchstmasse:

a) Schmiedeisen, Kupfer, Bronze	Erdbestattung	Urnengrab
Stabform maximale Höhe	1,20 m	1,05 m
Maximale Breite	0,23 m	0,20 m
Kreuze maximale Höhe	1,00 m	0,80 m
maximale Breite	0,75 m	0,55 m
maximale Dicke	0,09 m	0,07 m
b) Holz	Erdbestattung	Urnengrab
Kreuze maximale Höhe	1,00 m	0,80 m
maximale Breite	0,65 m	0,50 m
maximale Dicke	0,09 m	0,07 m
Stelen maximale Höhe	1,10 m	0,80 m
maximale Breite	0,23 m	0,20 m
maximale Dicke	0,09 m	0,07 m

c) Stein	Erdbestattung	Urnengrab
maximale Kubatur	0,06 m ³	0,032 m ³
maximale Höhe	1,05 m	0,70 m
maximale Breite	0,55 m	0,40 m
minimale Dicke	0,16 m	0,16 m

d) Für die Grabmäler auf Kindergräbern gelten die Masse der Urnengräber.

Art. 12 Grabgestaltung Reihengräber

- ¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Zwischenwege ist Sache der Friedhofverwaltung.
- ² Das Anbringen von Grabfeld-Einfassungen jeder Art sowie die Bestreuung der Grabflächen mit Kies, Glas, Steinen, Holzschnitzeln oder ähnlichen Materialien sind nicht gestattet.
- ³ Die Grabbepflanzung soll sich dem Charakter der umgebenden Bepflanzungen anpassen. Einheimische Pflanzen wie Moos, Immergrün, Efeu etc. sind erwünscht. Auf fremdartigen und exotischen Grabschmuck wie Scheinzypressen, buntlaubige sowie exotische Gehölze etc. ist zu verzichten. Die Bepflanzung darf das Grabmal in der Höhe und die Grabfläche seitlich nicht überragen.
- ⁴ Kleine Weihwassergefässer, Grablichter und witterungsbeständige Portrait-Fotos sind zulässig. Das Gesamtbild und der Charakter des Waldfriedhofes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- ⁵ Die maximale Grösse von Fotos beträgt 10 x 15 cm. Stark verwitterte Fotos werden durch die Friedhofverwaltung entfernt.
- ⁶ Bei Erdbestattungsgräbern kann bis zum Zeitpunkt der Belegung einer ganzen Grabreihe durch die Angehörigen die gesamte Grabfläche bepflanzt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Weg durch die Friedhofverwaltung verbreitert und begrünt. Die Friedhofverwaltung übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Gestaltung und den Unterhalt ausserhalb der Gestaltungsfläche.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle entsprechenden früheren Regelungen.



Gemeinde Hünenberg

Gemeindeverwaltung Hünenberg

Sicherheit und Umwelt

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Tel. +41 41 784 44 30

Fax +41 41 784 44 50

sicherheit-umwelt@huenenberg.ch